

**NordwestLotto Schleswig-Holstein  
GmbH & Co. KG**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2099**

**Per E-Mail**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Dörte Schönfelder  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
L 215, 24. April 2007,  
23. Mai 2007

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
scha/ap

Telefon, Telefax  
0431/98 05-410  
0431/98 05-444

Datum  
Kiel, 7. Juni 2007

**Zur umfassenden und Nachhaltigen Entwicklung des Sports in Schleswig-Holstein**

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1010 –

**Dopingbekämpfung im Sport**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1296 –

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

zu Ihren beiden oben genannten Schreiben nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

1. NordwestLotto als staatlicher Glücksspielanbieter mit ordnungsrechtlichem Auftrag

Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG ist als staatlicher Glücksspielanbieter mit ordnungsrechtlichem Auftrag dem Gemeinwohl verpflichtet. Dieser Auftrag zeichnet sich zum einen durch die Bereitstellung eines ausreichenden und ordnungsgemäßen Glücksspielangebots aus, das sich strikt an den Zielen des Spieler- und Jugendschutzes und der Suchtprävention ausrichtet. Zum anderen trägt die NordwestLotto zur Aufrechterhaltung des Gemeinwesens und des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft bei, indem nicht unerhebliche Steuern und Abgaben an das Land Schleswig-Holstein abgeführt werden. Durch diese Mittel können unterschiedlichste Bereiche wie Sport, Karitatives und Soziales, Umwelt- und Denkmalschutz sowie Kunst und Kultur nachhaltig gefördert und finanziert werden. Einen besonderen Beitrag leistet die NordwestLotto dabei für den Breitensport.

## 2. Das staatliche Glücksspielmonopol als Grundlage für die Finanzierung des Sports

Hauptziel des staatlichen Glücksspielmonopols ist der Schutz der Spieler vor den Gefahren der Spielsucht. Wird es strikt an diesem Ziel ausgerichtet, entspricht es sowohl den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 als auch den Maßgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Von zentraler Bedeutung ist hierbei, dass fiskalische Ziele nicht im Vordergrund stehen dürfen. Ausdrücklich wird jedoch sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch vom Europäischen Gerichtshof betont, dass die Finanzierung sozialer Aktivitäten eine nützliche Nebenfolge sein darf. Der neue Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2006 richtet das staatliche Monopol strikt an der Spielsuchtprävention aus und stellt somit gleichzeitig – als nützliche Nebenfolge – die neue Grundlage für die nachhaltige Finanzierung des Sports in Schleswig-Holstein dar.

In 2006 hat die NordwestLotto insgesamt rund 330 Mio. Euro in Schleswig-Holstein umgesetzt und hiervon etwa 130 Mio. Euro an Lotteriesteuer und Konzessionsabgabe an das Land Schleswig-Holstein abgeführt. Auf Grund der bei den verschiedenen Lotterien und Wetten unterschiedlich festgesetzten Abgabenhöhen (z.B. LOTTO: 41,66%, ODDSET-Kombiwette: 31,66% - bezogen auf den jeweiligen Spieleinsatz) wird im Folgenden aus Vereinfachungsgründen ein Abgabensatz i. H. v. 40% benannt.

Aus den Mitteln der Konzessionsabgabe (ca. 77 Mio. Euro) sind 8% - ca. 6,3 Mio. Euro - direkt dem Sport in Schleswig-Holstein zugeflossen. Darüber hinaus hat der Sport aus der staatlichen Lotterie „GlücksSpirale“ etwa 371.000 Euro erhalten. Auf direktem Wege förderte NordwestLotto zusätzlich den Schleswig-Holsteinischen Fußballverband mit rd. 50.000 Euro. Schließlich ist zu erwähnen, dass weitere Mittel zur Sportförderung direkt aus dem Landeshaushalt kommen.

Das derzeitige Volumen der Sportförderung ist allein durch das hohe Abgabenniveau von 40% zu sichern. Dieses wiederum kann nur durch die Aufrechterhaltung des staatlichen Glücksspielmonopols realisiert werden. Jede Abkehr vom staatlichen Monopol läuft Gefahr, ohne Not die stabilen und verlässlichen Einnahmen für das Land Schleswig-Holstein und die Förderung des Sports aufs Spiel zu setzen.

## 3. Konsequenzen der Marktöffnung

Die von der NordwestLotto für den Sport in Schleswig-Holstein bereitgestellten Mittel von insgesamt 6,7 Mio. Euro sind bei einer Marktöffnung nicht durch Steuern und/oder Abgaben realisierbar. Sowohl bei einer Öffnung des Marktes als auch bei einem Konzessionsmodell ist es nicht möglich, Mittel in dieser Höhe aufzubringen. Schleswig-Holstein würde mit dem Problem konfrontiert sein, dass die in Schleswig-Holstein anbietenden Glücksspielunternehmen wegen der günstigen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen von europäischen Niedrigsteuerstandorten, wie Gibraltar oder Malta, aus agieren. Schon derzeit operieren nahezu alle Internetanbieter von diesen „Steueroasen“ aus.

Eine Kommerzialisierung des Glücksspiels öffnet nach EU-Recht die Grenzen. Zur Wahrung der Dienstleistungsfreiheit wäre es allen Glücksspielanbietern aus EU-Staaten uneingeschränkt gestattet, ihre Angebote in Schleswig-Holstein anzubieten und zu bewerben.

Um überhaupt wettbewerbsfähig zu sein, wäre es erforderlich, den Steuer-/Abgabensatz in Schleswig-Holstein von derzeit 40%, bezogen auf die getätigten Spieleinsätze, deutlich abzusenken.

Vergleichsweise hatte Großbritannien im Jahr 2001 seinen Höchst-Steuersatz bei Sportwetten von 6,75%, ebenfalls bezogen auf die Spieleinsätze, deutlich abgesenkt, um ins Ausland abgewanderte Anbieter zumindest teilweise zu einer Rückkehr bewegen zu können. Hierzu führte Großbritannien folgendes neues Verfahren der Besteuerung ein:

Bemessungsgrundlage ist nicht mehr der getätigte Spieleinsatz sondern nunmehr lediglich der Rohertrag beim Glücksspiel. Der Rohertrag entspricht z. B. bei Sportwetten bei einer unter den gewerblichen Anbietern üblichen 90%igen Ausschüttungsquote nur etwa 10% des Einsatzes. Diese 10% werden einer 15%igen Rohertragssteuer unterworfen, so dass man in Großbritannien im Ergebnis lediglich eine Steuer von 1,5% (gerundet 2%) bezogen auf den getätigten Gesamteinsatz veranschlagen kann.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Marktöffnungsmodelle diskutiert werden, in denen davon die Rede ist, kommerzielle Anbieter grundsätzlich einer Steuer bzw. Lenkungsabgabe von 15% zu unterwerfen. Diese Zahl wird irrtümlich direkt mit der derzeitigen Abgabenlast in Schleswig-Holstein von etwa 40% verglichen. Tatsächlich beziehen sich diese 15% nicht auf den Gesamtumsatz bzw. getätigten Spieleinsatz, sondern – wie in Großbritannien – lediglich auf den Rohertrag beim Glücksspiel. Insofern ist auch hier der (gerundete) Abgabensatz von 2% der derzeitigen Abgabe von 40 % als Alternative entgegenzustellen.

Der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein müsste folglich die auf den Spieleinsatz bezogene Abgabenquote von derzeit etwa 40% auf höchstens 2% reduzieren oder gänzlich das „Modell Großbritannien“ übernehmen. Nur so könnte es gelingen, im europaweiten Standortwettbewerb überhaupt Anbieter in Deutschland zu halten. Zusätzlich ist im Falle einer Marktöffnung mit einem innerdeutschen Wettbewerb zu rechnen, in dem nicht sichergestellt werden kann, dass Anbieter sich in Schleswig-Holstein niederlassen.

Bei einem Steuer- bzw. Abgabensatz von rund 2% auf den getätigten Spieleinsatz wäre ein extremes Marktwachstum notwendig. Um das gleiche Fördervolumen für den Sport von bisher etwa 6,7 Mio. Euro jährlich sicherzustellen, müsste der Umsatz der NordwestLotto von derzeit 330 Mio. Euro um das Zwanzigfache auf 6,6 Mrd. Euro steigen. Jährlich müsste ein Pro-Kopf-Umsatz von mehr als 2.000 Euro erzielt werden - eine unvorstellbar hohe Ausgabe für Glücksspiel für den Normalbürger mit der Folge nicht erträglicher gesellschaftlicher Probleme. In Konkurrenz mit noch günstigeren Standorten, wie Gibraltar oder Malta, wo Steuersätze von unter 0,5% gelten, wäre es vollkommen unmöglich, das derzeitige Förderniveau aufrechtzuerhalten.

Das Land Schleswig-Holstein müsste sich also bei einer Marktöffnung die Sicherung der finanziellen Mittel mit einer massiven Ausweitung der Glücksspielaktivitäten mit allen damit verbundenen Gefahren erkaufen. Im Gegensatz dazu ist es verfassungs- und europarechtlich zulässig, durch ein staatliches Monopol als erfreulichen Nebeneffekt Mittel zu erwirtschaften, um gemeinwohlorientierte Zwecke wie den Sport zu fördern.

Eine Besteuerung ausländischer Anbieter in Schleswig-Holstein ist praktisch nicht möglich. Bei einer Abkehr vom staatlichen Glücksspielmonopol könnten sich die kommerziellen Wettanbieter auf die europäische Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit berufen. Es wäre dann nicht zulässig, Wettanbieter mit Sitz im EU-Ausland – etwa in Malta – zur Abführung einer Wettsteuer in Deutschland oder Schleswig-Holstein zu verpflichten. Das hessische Finanzgericht hat zudem in einem Urteil vom 6. Dezember 2006 entschieden, dass Umsätze aus der grenzüberschreitenden Vermittlung von Sportwetten nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Internationale Abkommen verbieten jede Form der Doppelbesteuerung. Ebenso wenig möglich ist es, Anbieter zu einer Niederlassung in Schleswig-Holstein zu zwingen. Problematisch sind auch Pläne, diese Steuerproblematik zu umgehen, indem neben einer Konzession für die Veranstaltung eine Vertriebskonzession eingeführt werden soll. Das Rennwett- und Lotteriegesetz als Bundesgesetz sieht jedoch vor, dass der Veranstalter der Steuerschuldner eines Glücksspiels ist.

Eine Öffnung des Sportwettenmarktes führt zwangsläufig auch zur Aufgabe des Lotteriemonopols. Sowohl Sportwetten als auch Lotterien gelten in der deutschen Rechtsordnung als Glücksspiele. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wäre es nicht möglich, die mit einem relativ hohen Spielsuchtrisiko behafteten Sportwetten für private Anbieter zu öffnen und gleichzeitig das staatliche Lotteriemonopol zu erhalten. Dieser Zusammenhang ist auch den ausländischen Glücksspielanbietern wohl bekannt, die es letztlich insbesondere auf den lukrativen Lotteriemarkt abgesehen haben.

Jede auch nur ansatzweise Marktöffnung entzieht dem Sport die konstante strukturelle Finanzierung. In einem monopolisierten Markt profitieren die Sportverbände und damit der Breitensport von den Zweckabgaben und Steuern, die die NordwestLotto an das Land Schleswig-Holstein abführt. In einem geöffneten Markt sind keine Zweckabgaben zu erwirtschaften. Dem Argument, ein reformiertes Steuer- und Abgabenmodell könnte zusätzlich Fördermittel für den Sport bereitstellen, widersprechen die bisherigen Erfahrungen. Bereits jetzt bietet ein Großteil der kommerziellen Glücksspielindustrie Spiele mit einem niedrigeren Steuersatz aus dem Ausland an. Werbeeinnahmen für die Profifußballvereine bzw. die Sportprofiligen dürften in einem nennenswerten Umfang zu erwirtschaften sein. Private Anbieter betreiben jedoch keine Sportförderung, sondern gewinnorientiertes Sponsoring, welches naturgemäß Marketingmaßnahmen als Gegenleistung erwartet. Insbesondere der Breitensport läuft Gefahr, vernachlässigt zu werden, da die meist kleinen Vereine in ihrer Werbewirksamkeit und damit in ihrem Nutzen für private Anbieter nicht attraktiv genug sind. Eine Förderung des Breitensports dürfte sich wie bisher auf ein sporadisches Sponsoring der privaten Anbieter, z. B. durch ein Angebot an Vereine, zu Werbezwecken verbilligte Sportausrüstungen erwerben zu können, beschränken.

#### 4. NordwestLotto als verlässlicher Partner des Sports

Die NordwestLotto ist seit nahezu 60 Jahren ein verlässlicher Partner für das Gemeinwohl und den Sport in Schleswig-Holstein. Sie steht für eine Wertorientierung, nach der nicht nur die Marktkräfte regieren, sondern gesellschaftliche und gemeinnützige Verantwortung.

Der Sport kommt dieser Wertorientierung in besonderem Maße nach. Uns ist bewusst, dass die Zukunft des Sports in Schleswig-Holstein davon abhängt, dass die finanzielle Basis langfristig und zuverlässig sichergestellt werden kann.

Wir sind überzeugt, dass jede Abkehr vom staatlichen Glücksspielmonopol und die Kommerzialisierung des Glücksspiels sowohl die Wertorientierung als auch die finanziellen Grundlagen des Sports massiv und ohne Not gefährdet. Demgegenüber steht das staatliche Glücksspielangebot für eine stabile und nachhaltige Sportförderung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

NordwestLotto Schleswig-Holstein  
GmbH & Co. KG

gez. Helmut Stracke

gez. ppa. Klaus Scharrenberg